

12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (12. ÄS-GS-EWS)

Vom 14. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 150, 154, i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 4, 40 des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (GS-EWS) vom 20.12.2001, zuletzt geändert durch die elfte Satzung vom 05.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz (1) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt.

(1) Die Zusatzgebühr A, B wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gemäß der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

Die Zusatzgebühr C wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gemäß der abgefahrenen Menge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr D ist die befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Kanalisationsanlagen gelangen kann. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

1. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser bei der Benutzungsgebühr

A		2,21 EUR,
B	mit einjährigem Entleerungsintervall	1,01 EUR,
	mit mehrjährigen Entleerungsintervall	0,91 EUR,
C		11,99 EUR,

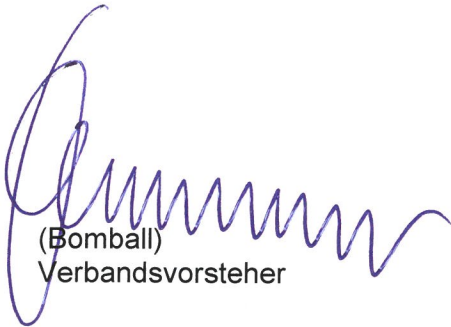
Die Zusatzgebühr beträgt je m² angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche bei der Benutzungsgebühr

D		0,26 EUR
---	--	----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 14.12.2015


(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften